

Tarifbereich/ Branche

**Entsorgungswirtschaft****Tarifvertragsparteien/Ansprechpartner**

Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V. (BDE),  
 Von-der-Heydt-Str. 2, 10785 Berlin  
 Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di e.V. Landesbezirk Nordrhein-Westfalen,  
 Karlstr. 123-127, 40210 Düsseldorf

**Fachlicher Geltungsbereich**

Die Tarifverträge gelten für Unternehmen der Entsorgungswirtschaft.

**Laufzeit des Manteltarifvertrages:** gültig ab 01.01.2009 - kündbar zum 31.12.2012  
**Laufzeit des Entgelttarifvertrages:** gültig ab 01.04.2015 - kündbar zum 31.12.2016 (\*)  
 (einschl. Ausbildungsvergütung)  
**(\*) Tarifvertrag wurde 2016 gekündigt.**

Anzahl der Entgeltgruppen: 12  
 Differenzierung der Entgeltgruppen nach: Lebensalter: nein / Beschäftigungsdauer: nein

Für die Monate Januar bis März 2015 wird ein Pauschalbetrag (nicht tabellenwirksame Tarifierhöhung) in Höhe von 50,00 € gezahlt. Auszubildende erhalten einen Pauschalbetrag in Höhe von 50,00 €.

**Höhe der Monatsentgelte für gewerbliche Arbeitnehmer/-innen und Angestellte (\*)****ab 01.04.2015****ab 01.01.2016****Unterste Entgeltgruppe**

Überwiegend schematische und/oder mechanische Hilfstätigkeiten, die nach kurzer Einweisung ausgeführt werden können.

1.911,53 €	1.945,93 €
------------	------------

Einfache Tätigkeiten, die nach Anweisung und kurzer Einarbeitungszeit ausgeführt werden.

2.027,88 €	2.064,38 €
------------	------------

**Eckentgelt (Vergütungsgruppe 5)**

2.374,57 €	2.417,31 €
------------	------------

**Einstieg nach Ausbildung**

Tätigkeiten, die erhöhte Kenntnisse oder Fertigkeiten mit Umsicht und Zuverlässigkeit erfordern; eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung ohne Berufserfahrung erfüllt diese Voraussetzung auch.

2.374,57 €	2.417,31 €
------------	------------

**Höchste Entgeltgruppe**

Tätigkeiten, die deutlich über die Tätigkeitsmerkmale der niedrigeren Entgeltgruppen hinausgehen und selbständiges allgemein verantwortliches Arbeiten erfordern, mit Aufsichtsführung und Entscheidungskompetenz in einem Sachgebiet mit vielfältigen Aufgabeninhalten, die gute Kenntnisse und das Erkennen von Zusammenhängen übergreifender Sachgebiete erfordern. Die Erledigung der Aufgaben schließt die Erarbeitung von Lösungen und Lösungsalternativen mit ein.

3.763,69 €	3.831,44 €
------------	------------

Für neu einzustellende Arbeitnehmer/-innen kann in den ersten 3 Beschäftigungsjahren das Entgelt unter bestimmten Voraussetzungen um bis zu 20 % reduziert werden.

**Höhe des Mindestlohnes**

Nach der **Achten Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen** für die Abfallwirtschaft einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst vom 19.12.2019 finden die in der Anlage zu der

Verordnung aufgeführten Rechtsnormen des Mindestlohnstarifvertrages für die Branche Abfallwirtschaft vom 07.01.2009 in der Fassung der Änderungstarifverträge vom 12.08.2009, 19.08.2010, 16.06.2011, 06.03.2012, 15.10.2012, 24.06.2014, 19.05.2015 und 29.05.2019 auf alle unter seinen Geltungsbereich fallenden und nicht an ihn gebundenen Arbeitgeber sowie Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen Anwendung, wenn der Betrieb oder die selbständige Betriebsabteilung überwiegend Abfälle im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sammelt, befördert, lagert, beseitigt oder verwertet oder Dienstleistungen des Kehrens und Reinigens öffentlicher Verkehrsflächen und Schnee- und Eisbeseitigung von öffentlichen Verkehrsflächen einschließlich Streudienste erbringt. Die Rechtsnormen des Tarifvertrages gelten auch für Arbeitsverhältnisse zwischen einem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland und seinen im Geltungsbereich der Verordnung beschäftigten Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen. Wird ein Leiharbeiter oder eine Leiharbeiterin von einem Entleiher mit Tätigkeiten beschäftigt, die in den Geltungsbereich der Verordnung fallen, so hat der Verleiher ihm oder ihr nach § 8 Abs. 3 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) zumindest die nach der Verordnung vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen zu gewähren; dies gilt auch dann, wenn der Betrieb des Entleihers nicht in den fachlichen Geltungsbereich der Verordnung fällt.

**Die Verordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft und am 30.09.2022 außer Kraft.  
(BAnz AT 27.12.2019 V1)**

Der Mindestlohn nach dem Mindestlohnstarifvertrag für die Branche Abfallwirtschaft beträgt

**ab 01.10.2019**

10,00 €

**ab 01.10.2020**

10,25 €

**ab 01.10.2021**

10,45 €

#### Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung

**ab 01.04.2015**

1. Ausbildungsjahr	671,00 €
2. Ausbildungsjahr	726,00 €
3. Ausbildungsjahr	803,00 €
4. Ausbildungsjahr	880,00 €

#### Wöchentliche Regelarbeitszeit

37,5 Stunden

ab 01.07.2009 38 Stunden

#### Urlaubsdauer

30 Arbeitstage

Beschäftigte, die zum 01.01.2009 oder später in den Betrieb neu eingestellt werden, erhalten

im 1. Beschäftigungsjahr	25 Arbeitstage
im 2. Beschäftigungsjahr	26 Arbeitstage
im 3. Beschäftigungsjahr	27 Arbeitstage
im 4. Beschäftigungsjahr	28 Arbeitstage
im 5. Beschäftigungsjahr	29 Arbeitstage
ab 6. Beschäftigungsjahr	30 Arbeitstage

#### zusätzliches Urlaubsgeld - nicht geregelt

Für das Jahr 2014 wird ein einmaliges zusätzliches Urlaubsgeld in Höhe von 600,00 € gezahlt.

Auszubildende erhalten 320,00 €.

#### Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld)

100 % eines tariflichen Monatseinkommens bzw. einer Ausbildungsvergütung

Beschäftigte, die zum 01.01.2009 oder später neu in den Betrieb eingestellt werden, erhalten 60 % eines tariflichen Monatseinkommens bzw. einer Ausbildungsvergütung.

**Vermögenswirksame Leistung**

20,00 € Arbeitgeberanteil je Monat